SATZUNG der Pilkington Deutschland AG

§ 1 <u>Firma, Sitz</u>

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Pilkington Deutschland AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, die Verarbeitung und der Vertrieb von Glas und Glasprodukten aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche zu erwerben, Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen und alle Geschäfte zu unternehmen, welche zur Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 69.290.275,74 Euro (mit Worten: neunundsechzig Millionen zweihundertneunzigtausend zweihundertfünfundsiebzig Euro und vierundsiebzig Cent) und ist eingeteilt in 2.710.400 Stückaktien ohne Nennwert.
- (2) 2.588.972 Stückaktien lauten auf den Namen, 121.428 Stückaktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Werden Aktienurkunden ausgegeben, so bestimmt der Vorstand die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (4) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann, soweit gesetzlich zulässig, eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (5) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei der Abstimmung keine anderen Rechte als die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied die Gesellschaft allein vertritt oder dass ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied im Amt, vertritt es die Gesellschaft allein.

§ 6 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (2) Wird ein Aufsichtratsmitglied der Anteileigner anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 7 Vorsitzender des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtratsmitglieds der Anteilseigner aus seiner Mitte nach

- Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Satzung mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 8 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder fernmündlich eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; seine Stimme gilt jedoch als nicht abgegeben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtratsvorsitzenden.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Gegenstand im einzelnen Fall 260.000,-- Euro übersteigt,
 - b) zur Übernahme von Bürgschaften mit einem Risiko von über 260.000,-- Euro,
 - c) zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen,
 - d) zu außerordentlichen Produktionsänderungen, soweit diese aus anderen als Konjunkturgründen erfolgen,
 - e) zur Übernahme und Abgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, sofern der Wert des Gegenstandes 260.000,--Euro übersteigt,

- f) zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen mit mehr als 50 Arbeitnehmern.
- g) zur Bestellung von Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte bezeichnen, zu deren Abschluss seine vorherige Zustimmung erforderlich ist.

§ 10 Ausschüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zu bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gilt § 8 Abs. 3, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Das gleiche gilt für die Entgegennahme von Willenserklärungen.

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen (einschließlich der auf die Aufsichtsratsvergütung anfallenden Mehrwertsteuer) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 13.000,-Euro, für den Vorsitzenden das Doppelte und für dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache beträgt.
- (2) Sollte aufgrund der Geschäftsordnung des Aufsichtrats ein Personalausschuss gewählt werden, so erhalten Mitglieder dieses Ausschusses, die dem Aufsichtsrat nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender angehören, ebenfalls das Eineinhalbfache dieses Betrages.

§ 12 Formale Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit diese nur die Fassung betreffen.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Gewinnverwendung, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtrat oder den Vorstand einberufen. Die Vorschrift des § 122 Aktiengesetz bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet in Gelsenkirchen, an einem deutschen Börsenplatz oder an Orten einer Betriebsstätte der Gesellschaft statt. Der Ort wird jeweils bei der Einberufung bestimmt.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Versammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung sowie der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes haben schriftlich, in Textform oder per Telefax in deutscher Sprache zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der besondere Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der besondere Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes, dem Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner angehörendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählt.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.
- (7) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 14 Stimmrechte

- (1) In der Hauptversammlung gewährt je eine Stückaktie eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

§ 15 <u>Geschäftsjahr, Jahresabschluss</u> und Gewinnverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- (2) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern zu übergeben. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes mit diesem und mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes der Hauptversammlung vorzulegen.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der sich nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. So lange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus berechtigt, bis zu 75 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (5) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- (6) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Anteil der Stückaktien am Gesamtgrundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

§ 16 Mitteilungspflichten

§ 27 a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes findet keine Anwendung.